



## Leitlinien der AGT (Arbeitsgemeinschaft Tierschutz)

Die Leitlinien für die Auslegung und den Vollzug des Ausstellungsverbots gemäß § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) wurden von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) erstellt.

Die Erarbeitung erfolgte durch eine speziell eingerichtete Projektgruppe innerhalb der AG Tierschutz der Bundesländer. Die Koordination lag dabei beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

§ 10 TierSchHuV verbietet das Ausstellen von Hunden mit Qualzuchtmerkmalen.

Die Leitlinien dienen als bundesweit einheitliche Vollzugsempfehlung für die lokalen Veterinärämter, um zu entscheiden, welche Hunde aufgrund von Qualzuchtmerkmalen oder Amputationen von Ausstellungen und sportlichen Prüfungen ausgeschlossen werden müssen.

Nachdem die erste Version von 2024 massiv kritisiert und teilweise zurückgezogen worden war, hat die Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) eine überarbeitete Version erstellt.

Die neue Fassung der AGT-Leitlinien wurde Anfang 2026 an die Landesbehörden und Veterinärämter versandt. Diese überarbeitete Version dient nun als bundesweite Vollzugsempfehlung für das Ausstellungsverbot nach § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung.

Bei den "Leitlinien" handelt es sich nicht um ein beschlossenes Gesetz, sondern um eine Handlungsempfehlung für die Vertreter der deutschen Veterinärämter.

Die Behörden beabsichtigen derzeit nicht, den Inhalt der Leitlinien öffentlich zugänglich zu machen.

Es wird also von Veranstaltern und Teilnehmern erwartet, den Inhalten der Leitlinien zu entsprechen, obwohl deren Inhalt gar nicht bekannt ist... klingt seltsam oder ?

Wer Vorgaben umsetzen soll, muss die kennen dürfen!

Der **Antrag auf Zusendung der neuen Leitlinien** 2026 für die Auslegung des § 10 Tierschutz-Hundeverordnung kann nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der zuständigen Bundes- oder Landesbehörde gestellt werden. Da es sich um Leitlinien der Arbeitsgruppe Tierschutz (AGT) der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz handelt, sind folgende Stellen relevant:

- **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL): E-Mail: [IFG@bmel.bund.de](mailto:IFG@bmel.bund.de)**
- **Vorsitz der AGT: E-Mail: [AGT-Vorsitz@ml.niedersachsen.de](mailto:AGT-Vorsitz@ml.niedersachsen.de)**

Die Anfrage sollte konkret die "Leitlinien zur Auslegung und zum Vollzug des § 10 Tierschutz-Hundeverordnung" (neueste Fassung/AGT-Leitlinien 2026) in elektronischer Form (PDF) anfordern.

### Musterschreiben

**Betreff: Einsichtnahme in die Leitlinien von 2026 zur Umsetzung von § 10 TierSchHuV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

analog des Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wende ich mich, als betroffener Ausstellungsleiter/Aussteller/Prüfungsleiter/Teilnehmer, an Sie, mit der Bitte um Einsichtnahme in die neue Fassung der Leitlinien zur Umsetzung von § 10 der Tierschutz-Hundeverordnung.

Nach meinem Kenntnisstand wurden die Leitlinien bereits an Landesoberbehörden und Veterinärämter versandt. Von Veranstaltern und Ausstellern wird erwartet, diese Leitlinien zu beachten und umzusetzen.

Ich bitte daher um Übersendung der Leitlinien.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

[Adresse / Verein]



## Leitlinien der AGT (Arbeitsgemeinschaft Tierschutz)

Die aktuellen Leitlinien sehen weitreichende Untersuchungen vor:

**Merkmalskatalog:** Es werden rund 50 genetische und morphologische Merkmale als potenzielle Qualzuchtmerkmale definiert.

**Untersuchungspflicht:** Für bis zu 221 Hunderassen können tierärztliche Voruntersuchungen gefordert werden, um eine Teilnahme an Ausstellungen oder Prüfungen zu ermöglichen.

**Betroffene Veranstaltungen:** Das Verbot greift nicht nur bei Rassehund-Ausstellungen, sondern auch bei sportlichen Wettkämpfen, Prüfungen und sogar Zuchtzulassungen.

Parallel zu den Leitlinien arbeitet die Bundesregierung an einer Novelle des Tierschutzgesetzes (§ 11b), die den Begriff der Qualzucht durch eine konkrete (wenn auch nicht abschließende) Merkmalsliste rechtlich präzisieren soll.

Ebenso soll eine neue EU-Verordnung zum Schutz von Hunden und Katzen voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

**Parlamentarische Abstimmung:** Das Europäische Parlament wird voraussichtlich am 27. April 2026 über den finalen Text der Verordnung abstimmen.

Nach der Zustimmung des Parlaments muss die Verordnung noch formal vom Rat der EU angenommen werden.

**Inkrafttreten:** Die Verordnung tritt unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, wird jedoch erst nach einer zweijährigen Übergangsfrist (also voraussichtlich 2028) vollumfänglich anwendbar sein.

### Was bleibt nun für uns zu tun ?

**Als Veranstalter** sollte frühzeitig Kontakt zum zuständigen Veterinäramt aufgenommen und die schriftliche Genehmigung für die geplante Veranstaltung eingeholt werden. Falls dieser Genehmigung Auflagen beigelegt sind, sind diese natürlich zu befolgen und aus Sicherheitsgründen auch zu dokumentieren.

**Als Teilnehmer** sind natürlich sämtliche Nachweise zum Gesundheitszustand des Hundes mitzuführen und auf Verlangen des Veterinäramtsvertreters vorzulegen. Neben den üblichen Impfungen (z.B. Tollwut) sollten auch die Nachweise vorgelegt werden können, die die Qualzuchtmerkmale ausschließen. Im Falle unseres Dobermannes ist das die maximal 2 Jahre alte DCM-Untersuchung mit 24-Stunden-EKG ohne Befund und der vWD-Gentest mit dem Ergebnis "N/N".

Sollte es weitere Neuigkeiten geben, seien es Hinweise der Bundesregierung oder eine Reaktion des VDH, informieren wir natürlich an dieser Stelle.